

**MINISTER  
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG  
UND ERZIEHUNG**

**HARALD MOLLERS**

Rundschreiben an die Träger der  
Kinderbetreuung in der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft

Eupen, 3. März 2020

Unser Zeichen: FbFS.HM/MP/MF/SW/20.12/20.116

### **Coronavirus (Covid-19) in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung**

Im Folgenden finden Sie einige wichtige Hinweise und Verhaltensregeln zum Coronavirus (Covid-19) im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung. Das Coronavirus hat sich inzwischen in verschiedenen Teilen Europas ausgebreitet und mehrere Fälle wurden auch in Belgien und Deutschland registriert. Wir bitten Sie jedoch, besonnen zu reagieren und zu vermeiden, dass Panik in den Betreuungsstrukturen entsteht.

Das vorliegende Rundschreiben gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen, beschreibt die Prozeduren und liefert konkrete Tipps zur Prävention. Diese Empfehlungen können sich im Laufe der Zeit ändern, da sich die Situation schnell entwickeln kann. Daher bitten wir Sie, die aktuellen Informationen auf der Internetseite des Föderalen Öffentlichen Diensts Volksgesundheit zu beachten: <https://www.info-coronavirus.be/de/>.

#### **Grundsätzliches**

- Alle Infektionskrankheiten, so auch Fälle von Coronavirus-Erkrankungen, sind meldepflichtig.
  - Sie werden durch den behandelnden Arzt an den Arzt-Hygieneinspektor gemeldet (s. Artikel 10.2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention).
  - Die Träger der Kinderbetreuung informieren darüber hinaus Kaleido

**MINISTER  
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG  
UND ERZIEHUNG**

HARALD MOLLERS

- Der Arzt-Hygieneinspektor der AVIQ ergreift, ggf. in Zusammenarbeit mit Kaleido, alle weiteren Maßnahmen.
- Der Träger entscheidet **nicht** darüber, ob eine Betreuungsstruktur geschlossen wird oder ob einzelne Arbeitnehmer dem Arbeitsplatz fernbleiben sollen.

Diese Entscheidungen obliegen den behandelnden Ärzten, dem Arzt-Hygieneinspektor, Kaleido und dem Bürgermeister (s. Art. 10.3 u. 10.4 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention).

Ist eine Person vom Coronavirus befallen, entscheiden die o.e. Ärzte, ob neben der positiv getesteten Person weitere Personen untersucht und ggf. dem Arbeitsplatz fernbleiben müssen.

**Wann bleibt ein Kind oder das Betreuungspersonal dem Betreuungsort fern?**

- Betreuungspersonal oder Kinder, die keinerlei Symptome aufweisen, können wie gewohnt betreut werden, auch wenn sie selbst oder ein unter demselben Dach lebendes Familienmitglied kürzlich ein Land besucht haben, in dem das Coronavirus stark verbreitet ist. Die Eltern und das Betreuungsumfeld der Kinder sowie die Leitung der Betreuungsstruktur sind bei einer Rückkehr aus einer stark betroffenen Region während 14 Tagen besonders wachsam für das eventuelle Auftreten von Symptomen in Bezug auf das Coronavirus (Fieber, Husten, Atembeschwerden).
- Betreuungspersonal oder ein Kind, das grippeähnliche Symptome aufweist, bleibt zu Hause und kontaktiert telefonisch den Hausarzt, damit dieser die weiteren Schritte erläutern kann. Zudem meldet sich das Personalmitglied, wie auch in allen anderen Abwesenheitsfällen wegen Krankheit, ordnungsgemäß bei seinem Arbeitgeber und die Eltern des zu betreuenden Kindes bei der Betreuungsstruktur ab.
- Treten die Symptome beim Betreuungspersonal oder einem Kind am Betreuungsort auf, verlässt die betroffene Person umgehend den Betreuungsort. Die Erziehungsberechtigten des Kindes holen das Kind ab bzw. die Betreuungskraft geht nach Hause. Die Betroffenen kontaktieren telefonisch den Hausarzt, damit dieser die weiteren Schritte erläutern kann.

**MINISTER  
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG  
UND ERZIEHUNG**

HARALD MOLLERS

### **Auswirkungen einer Abwesenheit infolge einer vom Arzt-Hygieneinspektor verordneten Quarantäne auf die Anwesenheitspflicht**

- Die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes, das aufgrund einer vom Arzt-Hygieneinspektor verordneten Quarantäne nicht betreut werden kann, melden dieses beim Träger der Betreuungsstruktur ab und übermitteln dem Träger ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Kind als gerechtfertigt abwesend in Bezug auf die Regelung der gerechtfertigten Abwesenheiten (höhere Gewalt).
- Das Betreuungspersonal, das aufgrund einer vom Arzt-Hygieneinspektor verordneten Quarantäne dem Arbeitsplatz fernbleiben muss, meldet sich ordnungsgemäß beim Arbeitgeber ab.

### **Arbeitsrechtliche Auswirkungen**

Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://emploi.belgique.be/fr/actualites/coronavirus-mesures-de-prevention-et-consequences-sur-le-plan-du-droit-du-travail>

### **Hygienemaßnahmen**

Zum Schutz gegen den Virus möchten wir an die allgemeinen Hygienemaßnahmen erinnern:

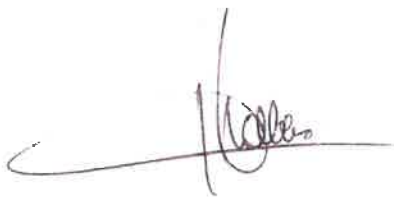
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife. Vermeiden Sie bestmöglich den Kontakt der Hände mit Augen, Nase und Mund.
- Bedecken Sie Mund und Nase beim Husten und Niesen anhand eines Papiertaschentuches (nach einem Gebrauch zu entsorgen) oder husten und niesen Sie in die Armbeuge. Mund und Nase sollten nicht mit der Hand bedeckt werden, da die Hand dann infiziert ist und alles, was sie anschließend berührt, anstecken wird.
- Vermeiden Sie den Kontakt mit Personen, die Symptome von Erkrankungen der Atemwege aufzeigen (Husten, Niesen).

**MINISTER  
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG  
UND ERZIEHUNG**

HARALD MOLLERS

- Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind, und nehmen Sie telefonisch Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.
- Das Tragen bestimmter Mundmasken an öffentlichen Orten hat derzeit keinen Mehrwert.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Mollers  
Minister

**Anlagen**

- Hygienehinweise des FÖD Volksgesundheit
- Dekret vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und medizinischen Prävention